

# Gesuch für die vorübergehende Benutzung der Allmend

Gesuchsteller/in (MwStkonforme Rechnungsadresse)					
Firma bzw. Name, Vorname					
St	Strasse PLZ, Ort				
Verantwortliche Person					
Τe	Telefonnummer				
Lage, Gemeinde Therwil  Strasse					
					Art und Dauer
Benötigte Fläche m²					
Gı	rund/Zweck				
Вє	eginn der Nutzung Voraussichtliche Dauer bis				
ΑI	lgemeine Hinweise				
>	Die Bewilligung gilt nur für die bezeichnete Installationsfläche. Für eine Vergrösserung oder Umplatzierung muss eine neue Bewilligung eingeholt werden.				
>	Die Installationen müssen so platziert werden, dass sie für Fussgänger/innen, Velofahrer/ innen und den motorisierten Verkehr keine Gefahr bilden. Nötigenfalls müssen sie entsprechend signalisiert werden.				
>	Sofern nichts anderes vereinbart, muss auf der Strasse eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3.50 m gewährleistet bleiben.				
>	Mulden, Container und andere Hindernisse müssen während der Nacht beleuchtet sein.				
>	Das Gesuch muss mindestens 14 Arbeitstage vor Beginn in 1-facher Ausführung inkl. Situationplan an den Werkhof (werkhof@therwil.ch) eingereicht werden.				
>	Der/Die Gesuchsteller/-in muss der Abteilung BRI das Ende der Benützungsdauer melden (E-Mail: <a href="werkhof@therwil.ch">werkhof@therwil.ch</a> oder Tel: 079 219 78 12.				
Ве	eilagen (zusammen mit dem Gesuch einzureichen)				
	Situationsplan mit eingezeichneter Benutzungsfläche				
De	er/die Gesuchsteller/in bestätigt hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Gesuch amt Beilagen) enthaltenen Angaben.				
Oı	rt und Datum Gesuchsteller/in				



# Bewilligung

Therwil,	Gemeinde Therwil			
	Total	CHF		
	Benutzungsgebühr	CHF		
Rechnungsstellung	Bearbeitungsgebühr	CHF		
Rechnungstellung				
Ja (siehe separate Abrechnung)	Nein			
Aufwendungen für Reinigung und Instandstellung				
Datum Schlussabnahme				
Schlusskontrolle				
Ort/Datum	Jnterschrift			
Die beanspruchte Allmend ist geräumt. Die Schlussabnahme kann erfolgen.				
Anmeldung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers zur Schlussabnahme				
	Leiter Werkhof			
Therwil,	Gemeinde Therwil			
Benützungsdauer in Wochen				
Beanspruchte Fläche m²				
Die Bewilligung wird unter Hinweis auf die allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Allmend erteilt.				

Leiter Werkhof



## Merkblatt über die ausserordentliche Benützung von öffentlichem Areal

Gestützt auf das Strassenreglement § 31 der Gemeinde Therwil vom 26. April 1990 erlässt der Gemeinderat mit Beschluss vom 30.05.2005 folgende Weisung über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grunds und Bodens:

#### 1. Begriff der Allmend

Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitze der Gemeinde sind. Zur Allmend gehört auch der darüber befindliche Luftraum. Für Staatsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons. Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf sind die Grundbuchpläne zu konsultieren.

#### 2. Belegung von Allmendareal

Für jede vorübergehende Inanspruchnahme von Areal einer Verkehrsfläche (z.B. für Bauplatzinstallationen, Baugerüste, Bauzäune, maschinelle Einrichtungen, Mulden usw.) sowie dadurch bedingte Verkehrsregelungen, ist vorgängig durch Einreichen von Planunterlagen eine Bewilligung der Abteilung Bau-Raumplanung-Infrastruktur einzuholen.

Baustellen, Materiallagerungen usw. müssen, soweit sie sich auf öffentlichem Boden befinden, während der Dunkelheit und bei Nebel mit gelbem Licht beleuchtet werden. Die für die Strassensignalisation geltenden Vorschriften sind einzuhalten.

Die Durchfahrtsbreite hat mindestens 3.50 m zu betragen!

Grundsätzlich sind alle Bestimmungen zu Verkehrstechnik, Signalisation, Markierung, Unfallverhütung und Sicherheit (VSS, SIA, SN, SUVA usw.) sowie die Vorschriften der Gemeinde Therwil jederzeit einzuhalten.

## 3. Gebühren für die vorübergehende Benutzung der Allmend

1. Woche gratis

Ab 2. Woche Grundgebühr CHF 50.00

Benutzungsgebühren CHF 2.00 pro m² und Woche

# 4. Schonung des öffentlichen Eigentums

Es ist untersagt das Allmendareal als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benützen. Beton und Mörtel dürfen nur auf einer wasserundurchlässigen Unterlage verarbeitet werden. Zement- oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Strassenentwässerungsschächte geleitet werden. Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler etc. müssen stets sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

# 5. Räumung und Instandstellung

Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass die beanspruchte Allmend nach Benützung wieder geräumt, gereinigt und instand gestellt wird. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin ausführen zu lassen.

Die Abteilung Bau-Raumplanung-Infrastruktur ist Bewilligungs-, Aufsichts- und Kontrollinstanz.